Hausordnung der Stadt Lüdenscheid
für die Unterkünfte für Flüchtlinge
und besondere Einwanderergruppen
vom xx.xx.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Unterkünfte
3. Aufnahme in die Unterkunft
4. Nutzung der Unterkunft
5. Beendigung der Nutzung
6. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung
7. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten
8. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen
9. Postabholung, Überprüfung der Anwesenheit
10. Hausrecht
11. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid (nachfolgend Unterkünfte genannt). Sie wird gemäß § 10 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid erlassen und durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

2. Unterkünfte

Unterkünfte im Sinne der Nummer 1. der Hausordnung sind die Gebäude, Wohnungen, Räume und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die von der der Stadt Lüdenscheid für die vorübergehende Unterbringung der in § 1 Absatz 1 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid genannten Personen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zweck auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten. Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Hausordnung.

3. Aufnahme in die Unterkunft

(1) Bezüglich der Regelungen zur Aufnahme in die Unterkunft wird auf § 4 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid verwiesen.

(2) Bei ihrem Einzug in die Unterkunft haben sich die nutzungsberechtigten Personen bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid oder einer beauftragten Person zum in der Zuweisung vereinbarten Zeitpunkt zu melden. Durch sie / ihn wird eine Räumlichkeit zugewiesen und es werden, wenn nötig, einmalig Bettwaren ausgehändigt.

4. Nutzung der Unterkunft

Die Nutzung der Unterkunft ist in § 5 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid geregelt.

5. Beendigung der Nutzung

Die Beendigung der Nutzung der Unterkunft ist in § 6 der Benutzungsordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und besondere Einwanderergruppen der Stadt Lüdenscheid geregelt.

6. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung

(1) Die einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Unterkunft sind bei Bedarf, mindestens aber wöchentlich, durch die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen zu reinigen.

(2) Die nutzungsberechtigten Personen sind angehalten, fortlaufend auf eine angemessene Kleidungs- und Körperhygiene zu achten.

(3) Die Räume der Unterkünfte, die Gemeinschaftseinrichtungen und das Inventar, das Eigentum der Stadt Lüdenscheid ist, sind pfleglich zu behandeln.

(4) Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Gelände der Unterkunft gelagert und entsorgt werden. Ein Lagern von Abfällen, Getränkeverpackungen oder ähnlichen Stoffen in den einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Unterkunft ist nicht zulässig.

(5) Sollte durch die nutzungsberechtigten Personen Sperrmüll entsorgt werden müssen, so ist die Entsorgung mindestens vier Tage vor der beabsichtigten Abholung bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid anzumelden. Diese / dieser weist der nutzungsberechtigten Person dann eine Stelle zu, an der der Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden kann.

7. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten

Die Nachtruhe gilt in der Unterkunft und auf dem Gelände der Unterkünfte zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, die eine nachhaltige Störung der Nachtruhe zur Folge haben. Auch am Tage dürfen jegliche Geräte zur Tonwiedergabe oder Schallerzeugung (Tongeräte) nur so genutzt werden, dass andere nutzungsberechtigte Personen oder Dritte dadurch nicht nachhaltig gestört werden können.

8. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen

Der Konsum von Alkohol sowie von legalen und illegalen Drogen jeglicher Art ist im Interesse eines störungsfreien Zusammenlebens der nutzungsberechtigten Personen der Unterkunft sowie zum Schutze der in Bedarfsgemeinschaft lebenden Minderjährigen in allen Räumlichkeiten und im Außenbereich der Unterkünfte nicht gestattet.

Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, in allen Räumlichkeiten der Unterkunft ist dies untersagt.

9. Postabholung

Die Annahme von Post für die nutzungsberechtigten Personen der Unterkünfte geschieht gegebenenfalls zentral über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid oder eine andere beauftragte Person. Diese wird dann auf die zugewiesenen Räume verteilt.

10. Hausrecht

Das Hausrecht in den Unterkünften haben die zuständigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der zuweisenden Stelle der Stadt Lüdenscheid und von ihnen beauftragte Personen inne. Sie sind berechtigt, die für die Durchsetzung der Benutzungsordnung und dieser Hausordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

11. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 01.07.2021 außer Kraft.

Lüdenscheid, xx.xx.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.